

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Landesinnung OÖ der Rauchfangkehrer einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, Landesorganisation OÖ, andererseits.

Ergänzung zum Kollektivvertrag vom 1. Jänner 1988.

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt

- (a) räumlich: für das Bundesland Oberösterreich
- (b) fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung OÖ der Rauchfangkehrer
- (c) persönlich: für alle bei diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, das sind Geschäftsführer, Gesellen, Gehilfen, Helfer und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Bei der Ermittlung der Beträge wurde immer auf volle 10 Cent-Beträge gerundet.

III. Lohnerhöhung

Die Ist-Löhne (Löhne der Mitarbeiter, die über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn entlohnt werden) werden mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages um 1,00 % erhöht.

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne (Pkt. 1. - 4.) werden zum gleichen Zeitpunkt um 1,50 % erhöht. Pkt. 5. Lehrlinge wurde erhöht und gerundet.

IV. Lohnordnung für Oberösterreich

1. Qualifizierte Gesellen (*) € 1.866,40

- (*) (a) Gesellen mit Meisterprüfung
- (b) Gesellen, die berechtigt sind, alle im Rauchfangkehrergewerbe anfallenden Überprüfungsarbeiten selbständig auszuführen (Rauchfänge ausbrennen und überprüfen, Abgasprüfungen, Feuerstättenüberprüfungen und Spezialreinigungen).

2. Gesellen (Arbeitnehmer mit erfolgreicher Lehrabschlussprüfung)

- (a) Gliederung nach Gesellenjahren:
 - im 1. und 2. Gesellenjahr € 1.666,40
 - im 3. und 4. Gesellenjahr € 1.726,80
 - ab dem 5. Gesellenjahr € 1.779,80

3. Gehilfen (ausgelernte Arbeitnehmer ohne Lehrabschlussprüfung)	
(a) Gliederung nach Gehilfenjahren:	
im 1. und 2. Gehilfenjahr	€ 1.591,20
im 3. und 4. Gehilfenjahr	€ 1.647,50
ab dem 5. Gehilfenjahr	€ 1.696,50
4. Helfer (Hilfsarbeiter).....	€ 1.519,40
5. Lehrlinge	
	<i>monatlich</i>
im 1. Lehrjahr	€ 400,00
im 2. Lehrjahr	€ 600,00
im 3. Lehrjahr	€ 800,00

6. Zulagen, Zuschläge und Pauschalen	
	<i>monatlich</i>
Schmutzzulage für alle Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge) ...	€ 190,00
Schmutzzulage für Lehrlinge	€ 140,00

Geschäftsführer erhalten außer dem im Kollektivvertrag festgesetzten Satz am Tag der Jahresabrechnung für ihre Leistungen einen Zuschlag bis zu 10 % auf den jeweiligen Gesellen-Netto-Lohn für das zurückgelegte Dienstjahr.

- Erschwerniszulage:
Für Arbeiten bei Dampfkesseln, Dampfrauchfängen und Kanälen ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Feiertagen für die oben angeführten Arbeiten geleistet werden, gebührt ein Zuschlag von 100 % (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
- Außerhauszulage:
Alle Arbeitnehmer, ausgenommen Lehrlinge, erhalten für tatsächlich geleistete Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte eine Außerhauszulage als Aufwandsentschädigung von € 8,20 je Arbeitstag. Lehrlinge erhalten für tatsächlich geleistete Arbeiten, ausgenommen Berufsschulbesuch, außerhalb der Betriebsstätte als Aufwandsentschädigung eine Außerhauszulage von € 5,70.
- Nachtzulage:
Für die Nachtarbeiten gebührt ein Zuschlag von 100 % (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
- Zurverfügungstellung von Arbeitskleidung, Arbeitsschuhen und Arbeitshandschuhen:
Der Dienstgeber hat jedem Arbeitnehmer und jedem Lehrling geeignete Arbeitskleidung für Winterarbeiten und geeignete Arbeitskleidung für Sommerarbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Dienstgeber hat jedem Arbeitnehmer und jedem Lehrling Arbeitsschuhe und Arbeitshandschuhe in geeigneter Qualität zur Verfügung zu stellen.

Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und Arbeitshandschuhe sind dauerhaft und im benötigten Umfang entsprechend einer normalen Abnutzung zur Verfügung zu stellen.

- Sonn- und Feiertagszuschlag:
 - (a) Sonntagsarbeit: Sonntagsarbeiten werden mit einem Zuschlag von 100 % auf den Ist-Stundenlohn entlohnt (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
 - (b) Feiertagsarbeit: Für Arbeiten, die an Feiertagen durchgeführt werden müssen, gelten die Bestimmungen des § 8 des Bundeskollektivvertrages (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
 - (c) Fällt der Feiertag auf einen Samstag, an dem aufgrund der wöchentlichen Arbeitszeiteinteilung regelmäßig nicht gearbeitet wird, so ist die geleistete Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 100 % auf den Ist-Stundenlohn, ohne jegliche Zuschläge, zu entlohnen.

V. **Nacharbeitszeit**

Die Nacharbeit beginnt um 18:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr früh.

VI. **Begünstigungsklausel**

Zwischen dem Arbeitgeber und der Gesamtheit oder einzelnen Arbeitnehmern seines Betriebes bestehende günstigere Vereinbarungen oder Arbeitsbedingungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Linz, 1.12.2015

Für die
LANDESINNING OÖ DER RAUCHFANGKEHRER

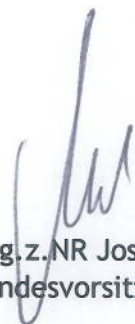


Siegfried Deutsch
Landesinnungsmeister




Mag. Harald Wintersteiger
Geschäftsführer

Für die
GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ



Abg.z.NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender




Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer